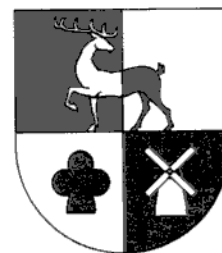


# Gemeinde Hirschstein

mit den Ortsteilen:

**Althirschstein · Bahra · Boritz · Böhla · Heyda · Kobeln · Mehltheuer ·  
Neuhirschstein · Pahrenz · Prausitz · Schänitz**



Gemeindeverwaltung Hirschstein · OT Prausitz · Hauptstraße 7 · 01594 Hirschstein

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herr Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
**01099 Dresden**

Gemeindeverwaltung Hirschstein  
OT Prausitz, Hauptstraße 7  
01594 Hirschstein  
Telefon (03 52 66) 81 80  
Telefax (03 52 66) 8 18 22  
Internet: [www.hirschstein.de](http://www.hirschstein.de)  
E-Mail: [gemeinde@hirschstein.de](mailto:gemeinde@hirschstein.de)

Bearbeiter: **Frau Hammitzsch**

Aktenzeichen:

Prausitz, den **15.07.13**

## **Genehmigung zum Anbringen von Wahlplakaten zur Bundestagswahl 2013**

Ihre Anzeige vom 20.05.2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

es wird folgender Bescheid erlassen:

- I. Die Genehmigung zum Anbringen von 30 Plakattafeln der Größe A 1 im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Hirschstein als Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 22. September 2013 wird erteilt.  
Die Wahlwerbung ist nur zulässig ab dem 36. Tag vor der Wahl (Samstag) 0.00 Uhr bis zum Wahltag (Vorwahlzeit).
- II. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Plakatierung in der Anlage sind Bestandteil dieses Bescheides.
- III. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

### **Gründe**

zu I.

Das Anbringen und Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 18 Sächsischen Straßengesetzes und bedarf an Gemeindestrassen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Genehmigung wird erteilt auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz und § 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hirschstein vom 26.04.2006 in der Fassung der Änderung vom 28.06.2006.

---

Volksbank Riesa eG    BLZ: 85094984    Konto-Nr.: 0001197509    IBAN: DE77 8509 4984 0001 1975 09    BIC: GENODEF1RIE  
Sparkasse Meißen    BLZ: 85055000    Konto-Nr.: 3033007758    IBAN: DE95 8505 5000 3033 0077 58    BIC: SOLADES1MEI

zu II.

Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis wurden auf Grundlage von § 18 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Straßengesetzes und § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassen. Hiernach darf eine Erlaubnis (Verwaltungsakt) mit Nebenbestimmungen erlassen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnis eingehalten werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Hirschstein, Hauptstraße 7, OT Prausitz 01594 Hirschstein Widerspruch einlegen.

Mit freundlichem Gruß



Gallschütz  
Bürgermeisterin

Anlage  
- Bedingungen und Auflagen

### **Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Plakatierung**

1. Ohne Genehmigung ist eine Plakatierung nicht erlaubt. Die Genehmigung zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum gilt nicht über den Genehmigungszeitraum hinaus. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
2. Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien und Wählervereinigungen selbst verantwortlich.
3. Die Anzahl der Wahlplakate darf **5 Stück pro Ortsteil** nicht überschreiten. Zur Gemeinde Hirschstein gehören die Ortsteile Mehltheuer, Althirschstein, Prausitz, Bahra, Kobeln, Boritz, Pahrenz, Böhla, Heyda, Neuhirschstein und Schänitz
4. Es werden nur Plakataufsteller/-aufhänger genehmigt. Werbeplakate dürfen die Maximalgröße DIN A 1 nicht überschreiten.
5. Wahlwerbung ist nicht gestattet, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 Meter vor und hinter Straßenkreuzungen.
6. Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen. Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 20 m um die Wahllokale (Hauptstraße 11 – OT Prausitz; Prausitzer Str. 2 – OT Mehltheuer; Riesaer Str. 1 – OT Heyda, Fährstraße 4 – OT Althirschstein) ist untersagt.
7. Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
8. Wahlwerbeträger und Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag durch die Parteien und Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen.
9. Beschädigte Wahlwerbeträger sind unverzüglich zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Gemeindeverwaltung Hirschstein auf Kosten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung veranlasst.
10. Für die von den Schildern ausgehenden Gefahren bzw. Schädigungen haftet der Aufstellende / die Aufstellerfirma.
11. Entsprechend der Größe der Gemeinde ist das Plakatieren nur in loser Folge zulässig. Das alleearartige Plakatieren von ganzen Straßen ist nicht gestattet.